

# Jahresabschluss 2018

CC PV 1 GmbH & Co KG

Klosterstraße 2  
4451 Garsten

# Inhaltsverzeichnis

1. Erstellungsbericht .....	1
2. Rechtliche Grundlagen .....	2
3. Steuerliche Grundlagen .....	3
4. Bilanz .....	4
5. Gewinn- und Verlustrechnung .....	5
6. Bilanz detailliert .....	6
7. Gewinn- und Verlustrechnung detailliert .....	9
8. Allgemeine Auftragsbedingungen .....	11
<u>Beilagen</u>	
Anlagenverzeichnis .....	I
Steuerübersicht .....	II
Umsatzsteuererklärung (U1) .....	III
Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften (E6) .....	IV

## **1. Erstellungsbericht**

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2018

CC PV 1 GmbH & Co KG, Garsten

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der CC PV 1 GmbH & Co KG zum 31. Dezember 2018 – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Auftraggeber:	CC PV 1 GmbH & Co KG	
Firmenbuch:	Landesgericht Steyr, FN 463457f	
Unternehmensgegenstand:	Elektrizitätserzeugung	
Sitz:	Garsten	
Adresse:	4451 Garsten, Klosterstraße 2	
Rechtsform:	Gesellschaft mbH & Co KG	
Größenklasse:	gemäß § 221 (4) UGB Anwendung der Bestimmungen für Kleinstkapitalgesellschaften	
Gründung:	20.12.2016	
Geschäftsjahr:	1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018	
Geschäftsführer	Name CC Operations GmbH	seit 20.12.2016
Vertretung:	Die Gesellschaft wird vom Geschäftsführer selbständig vertreten.	

### **3. Steuerliche Grundlagen**

Finanzamt: 51 - Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr

Steuernummer: 298/5482

Steuerliche Vertretung: F.X. Priester GesmbH

4400 Steyr, Stelzhamerstraße 14 a  
WT801793

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

Einkunftsart: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Aktiva	31.12.2018 EUR	%	31.12.2017 EUR	%	Passiva	31.12.2018 EUR	%	31.12.2017 EUR	%
<b>A. Anlagevermögen</b>					<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Sachanlagen					I. Komplementärkapital				
1. technische Anlagen	1.134.577,62	53,9	0,00	0,0	1. Vereinbarte Einlagen (Arbeitsgesellschafter)	0,00	0,0	0,00	0,0
2. Anlagen in Bau	587.459,57	27,9	960.609,40	80,7	II. Kommanditkapital				
	<b>1.722.037,19</b>	<b>81,8</b>	<b>960.609,40</b>	<b>80,7</b>	1. Bedungene Einlagen	1.000,00	0,1	1.000,00	0,1
<b>B. Umlaufvermögen</b>					2. Verlustanteile aus Vorjahren	-15.045,85	0,7	0,00	0,0
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						-14.045,85	0,7	1.000,00	0,1
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.629,79	0,1	0,00	0,0	III. Kapitalrücklagen				
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	286.298,36	13,6	135.597,46	11,4	1. nicht gebundene	57.000,00	2,7	57.000,00	4,8
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	95.517,51	4,5	93.522,32	7,9	IV. Den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	-30.953,18	1,5	-13.326,66	1,1
	383.445,66	18,2	229.119,78	19,3		<b>12.000,97</b>	<b>0,6</b>	<b>44.673,34</b>	<b>3,8</b>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	0,0	235,63	0,0	<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>387.285,83</b>	<b>18,4</b>	<b>0,00</b>	<b>0,0</b>
	<b>383.445,66</b>	<b>18,2</b>	<b>229.355,41</b>	<b>19,3</b>	<b>C. Rückstellungen</b>				
					1. sonstige Rückstellungen	<b>1.500,00</b>	<b>0,1</b>	<b>1.500,00</b>	<b>0,1</b>
					<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.144.694,62	54,4	847.290,66	71,2
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	357.744,02	17,0	847.290,66	71,2
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	786.950,60	37,4	0,00	0,0
					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	151.351,76	7,2	45.720,00	3,8
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	151.351,76	7,2	815.351,76	68,5
					3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	258.307,94	12,3	250.780,81	21,1
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	258.307,94	12,3	250.780,81	21,1
					4. sonstige Verbindlichkeiten	150.341,73	7,1	0,00	0,0
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	341,73	0,0	0,00	0,0
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	150.000,00	7,1	0,00	0,0
						<b>1.704.696,05</b>	<b>81,0</b>	<b>1.143.791,47</b>	<b>96,1</b>
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	767.745,45	36,5	1.913.423,23	160,8
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	936.950,60	44,5	0,00	0,0
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>2.105.482,85</b>	<b>100,0</b>	<b>1.189.964,81</b>	<b>100,0</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>2.105.482,85</b>	<b>100,0</b>	<b>1.189.964,81</b>	<b>100,0</b>

	2018 EUR	%	2017 EUR	%
1. Umsatzerlöse	73.419,47	100,0	0,00	0,0
2. sonstige betriebliche Erträge	20.383,45	27,8	0,00	0,0
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a. Materialaufwand	3.138,43	4,3	0,00	0,0
4. Abschreibungen				
a. auf Sachanlagen	59.714,63	81,3	0,00	0,0
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	32.655,90	44,5	10.585,50	0,0
6. <b>ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 5 (BETRIEBSERGEBNIS)</b>	<b>-1.706,04</b>	<b>2,3</b>	<b>-10.585,50</b>	<b>0,0</b>
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13.101,18	17,8	0,08	0,0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	42.348,25	57,7	2.741,24	0,0
9. <b>ZWISCHENSUMME AUS Z 7 BIS 8 (FINANZERGEBNIS)</b>	<b>-29.247,07</b>	<b>39,8</b>	<b>-2.741,16</b>	<b>0,0</b>
10. Steuern vom Einkommen	0,07	0,0	0,00	0,0
11. <b>JAHRESFEHLBETRAG</b>	<b>-30.953,18</b>	<b>42,2</b>	<b>-13.326,66</b>	<b>0,0</b>
12. <b>DEN GESELLSCHAFTERN ZUZURECHNENDER VERLUST</b>	<b>-30.953,18</b>	<b>42,2</b>	<b>-13.326,66</b>	<b>0,0</b>

<b>Aktiva</b>	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen		
1. technische Anlagen		
610 Photovoltaikanlagen	1.134.577,62	0,00
2. Anlagen in Bau		
710 Anlagen in Bau	587.459,57	960.609,40
	<b>1.722.037,19</b>	<b>960.609,40</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2004 n.n.fakturierte Leistungen	1.629,79	0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		
3736 Verr.Konto CCE Österreich GmbH	286.298,36	135.597,46
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2360 USt-Verrechnungskonto	0,00	120,00
2535 Vorsteuer n.n.abziehbar	0,00	7.500,00
3520 Verr.Konto USt-Zahllast	79.607,25	83.629,65
3530 Verr.Konto Finanzamt	15.910,26	2.272,67
	95.517,51	93.522,32
	383.445,66	229.119,78
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
2800 VKB 1502-4979	0,00	235,63
	<b>383.445,66</b>	<b>229.355,41</b>
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>2.105.482,85</b>	<b>1.189.964,81</b>

<b>Passiva</b>	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Komplementärkapital		
1. Vereinbarte Einlagen (Arbeitsgesellschafter)	0,00	0,00
II. Kommanditkapital		
1. Bedungene Einlagen		
9351 Einlage PV Plus GmbH	1.000,00	1.000,00
2. Verlustanteile aus Vorjahren		
9395 Verlustanteil Vorjahre	-15.045,85	0,00
	<u>-14.045,85</u>	<u>1.000,00</u>
III. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene		
9060 Kommanditeinlage PV Plus GmbH	57.000,00	57.000,00
IV. Den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust		
9393 Verlust	-30.953,18	-13.326,66
	<u><b>12.000,97</b></u>	<u><b>44.673,34</b></u>
<b>B. Investitionszuschüsse</b>		
9550 Investitionszuschüsse	<u><b>387.285,83</b></u>	<u><b>0,00</b></u>
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. sonstige Rückstellungen		
3060 Rückstellung für Beratungskosten	<u><b>1.500,00</b></u>	<u><b>1.500,00</b></u>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
2800 VKB 1502-4979	1.483,15	0,00
3110 Raika 3456.0000.0221.2702	262.192,87	591.607,28
3111 Raika CC PV 1 AT79 3456 0801 0221 2702	577.700,90	255.683,38
3112 Raika CC PV 1 AT26 3456 0802 0221 2702	303.317,70	0,00
	<u>1.144.694,62</u>	<u>847.290,66</u>
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
2800 VKB 1502-4979	1.483,15	0,00
3110 Raika 3456.0000.0221.2702	262.192,87	591.607,28
3111 Raika CC PV 1 AT79 3456 0801 0221 2702	56.496,00	255.683,38
3112 Raika CC PV 1 AT26 3456 0802 0221 2702	37.572,00	0,00
	<u>357.744,02</u>	<u>847.290,66</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
3111 Raika CC PV 1 AT79 3456 0801 0221 2702	521.204,90	0,00
3112 Raika CC PV 1 AT26 3456 0802 0221 2702	265.745,70	0,00
	<u>786.950,60</u>	<u>0,00</u>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Lieferverbindlichkeiten	815.351,76	45.720,00
3305 Verbindlichkeiten korr. um Teilrechnungen	-804.000,00	0,00
3310 Verbindl.n.n.fakt.Lief.u.Leist	140.000,00	0,00
	<u>151.351,76</u>	<u>45.720,00</u>
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
3300 Lieferverbindlichkeiten	815.351,76	815.351,76

<b>Passiva</b>	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
3305 Verbindlichkeiten korr. um Teilrechnungen	-804.000,00	0,00
3310 Verbindl.n.n.fakt.Lief.u.Leist	140.000,00	0,00
	<u>151.351,76</u>	<u>815.351,76</u>
<b>3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</b>		
3734 Verr.Konto PV Plus GmbH	258.307,94	250.780,81
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
3734 Verr.Konto PV Plus GmbH	258.307,94	250.780,81
<b>4. sonstige Verbindlichkeiten</b>		
3700 übrige sonstige Verbindlichkeiten	341,73	0,00
3735 Nachrangdarlehen	150.000,00	0,00
	<u>150.341,73</u>	<u>0,00</u>
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
3700 übrige sonstige Verbindlichkeiten	341,73	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
3735 Nachrangdarlehen	150.000,00	0,00
	<u>150.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<b><u>1.704.696,05</u></b>	<b><u>1.143.791,47</u></b>
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
2800 VKB 1502-4979	1.483,15	0,00
3110 Raika 3456.0000.0221.2702	262.192,87	591.607,28
3111 Raika CC PV 1 AT79 3456 0801 0221 2702	56.496,00	255.683,38
3112 Raika CC PV 1 AT26 3456 0802 0221 2702	37.572,00	0,00
3300 Lieferverbindlichkeiten	815.351,76	815.351,76
3305 Verbindlichkeiten korr. um Teilrechnungen	-804.000,00	0,00
3310 Verbindl.n.n.fakt.Lief.u.Leist	140.000,00	0,00
3700 übrige sonstige Verbindlichkeiten	341,73	0,00
3734 Verr.Konto PV Plus GmbH	258.307,94	250.780,81
	<u>767.745,45</u>	<u>1.913.423,23</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
3111 Raika CC PV 1 AT79 3456 0801 0221 2702	521.204,90	0,00
3112 Raika CC PV 1 AT26 3456 0802 0221 2702	265.745,70	0,00
3735 Nachrangdarlehen	150.000,00	0,00
	<u>936.950,60</u>	<u>0,00</u>
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b><u>2.105.482,85</u></b>	<b><u>1.189.964,81</u></b>

	2018 EUR	2017 EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>		
4841 Einnahmen Photovoltaik	<b>73.419,47</b>	<b>0,00</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
4995 Auflösung Investitionszuschüsse	<b>20.383,45</b>	<b>0,00</b>
<b>3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a. Materialaufwand		
Brenn- und Treibstoffe, Energie, Wasser		
5610 Strom	<b>3.138,43</b>	<b>0,00</b>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a. auf Sachanlagen		
7020 Abschreibung auf Sachanlagevermögen	<b>59.714,63</b>	<b>0,00</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
Transportaufwand		
7300 Transportkosten	0,00	370,00
Aufwand für Miete		
7400 Miet- und Pachtaufwand	9.479,53	0,00
Provisionen an Dritte		
7550 Beratungskosten	12.810,00	0,00
Nachrichtenaufwand		
7391 Internetgebühren	151,43	0,00
Aufwand für Versicherungen		
7700 Betriebsversicherungen	1.626,22	0,00
Rechts- und Beratungsaufwand		
7750 Rechts- u. Beratungskosten	0,00	600,00
7760 Steuerberatungsaufwand	1.499,00	1.859,00
	<u>1.499,00</u>	<u>2.459,00</u>
Gebühren und Beiträge		
7180 Sonstige Gebühren u. Abgaben	136,80	444,40
Spesen des Geldverkehrs		
7790 Spesen des Geldverkehrs	6.952,92	7.312,10
	<b>32.655,90</b>	<b>10.585,50</b>
<b>6. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 5 (BETRIEBSERGEBNIS)</b>	<b>-1.706,04</b>	<b>-10.585,50</b>
<b>7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		
8060 Zinserträge	<b>13.101,18</b>	<b>0,08</b>
<b>8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		
8280 Sonstiger Zinsaufwand	22.505,55	0,00
8281 Sollzinsen	19.842,70	2.741,24
	<b>42.348,25</b>	<b>2.741,24</b>

	2018 EUR	2017 EUR
<b>9. ZWISCHENSUMME AUS Z 7 BIS 8 (FINANZERGEBNIS)</b>	<b>-29.247,07</b>	<b>-2.741,16</b>
<b>10. Steuern vom Einkommen</b> 8505 Kapitalertragsteuer	<b>0,07</b>	<b>0,00</b>
<b>11. <u>JAHRESFEHLBETRAG</u></b>	<b>-30.953,18</b>	<b>-13.326,66</b>
<b>12. <u>DEN GESELLSCHAFTERN ZUZURECHNENDER VERLUST</u></b>	<b>-30.953,18</b>	<b>-13.326,66</b>

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungs-bewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungs-summe der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungs-normen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzutunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bestimmt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Konto		AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2018		Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
610 Photovoltaikanlagen	Z	0,00	0,00	Z	233.682,85	1.134.577,62	Izu 387.285,83
	U	233.682,85	0,00	U	960.609,40	59.714,63	
		960.609,40		AfA	-59.714,63		
		1.194.292,25					
SR	Z	0,00	0,00	Z	233.682,85	753.611,90	
	U	233.682,85	0,00	U	960.609,40	33.011,07	
	Izu	960.609,40		Izu	-407.669,28		
		-407.669,28		AfA	-33.011,07		
		786.622,97					
710 Anlagen in Bau	Z	960.609,40	960.609,40	Z	161.910,26	161.910,26	0,00
	U	161.910,26	0,00	U	-960.609,40	0,00	
		-960.609,40					
		161.910,26					
<b>Gesamtsumme</b>	Z	<b>960.609,40</b>	<b>960.609,40</b>	Z	<b>395.593,11</b>	<b>1.296.487,88</b>	<b>Izu 387.285,83</b>
	U	<b>395.593,11</b>	<b>0,00</b>	U	<b>960.609,40</b>	<b>59.714,63</b>	
		<b>960.609,40</b>		AfA	<b>-59.714,63</b>		
		<b>-960.609,40</b>		U	<b>-960.609,40</b>		
		<b>1.356.202,51</b>					
SR	Z	<b>960.609,40</b>	<b>960.609,40</b>	Z	<b>395.593,11</b>	<b>915.522,16</b>	
	U	<b>395.593,11</b>	<b>0,00</b>	U	<b>960.609,40</b>	<b>33.011,07</b>	
	Izu	<b>960.609,40</b>		Izu	<b>-407.669,28</b>		
		<b>-407.669,28</b>		AfA	<b>-33.011,07</b>		
		<b>-960.609,40</b>		U	<b>-960.609,40</b>		
		<b>948.533,23</b>					
Diff. UR / SR	Izu	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	Izu	<b>407.669,28</b>	<b>380.965,72</b>	
		<b>407.669,28</b>	<b>0,00</b>	AfA	<b>-26.703,56</b>	<b>26.703,56</b>	
		<b>407.669,28</b>					

Z = Zugang      G = Gesamtabgang      T = Teilabgang      AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung      BWM = Buchwertminderung      E = Erweiterung      U = Umbuchung  
 sA = sonstige Änderung      AfA = Planmäßige AfA      VZ = vorzeitige AfA      GWG = AfA GWG      ap = außerplanmäßige AfA      tw = Teilwert-AfA      ao = außerordentliche AfA  
 Zu = Zuschreibung      Izu = Investitionszuschuss      §12 = BR §12      sK = sonstige Korrektur      ZaU = Zugang aufgrund Umgründung      AaU = Abgang aufgrund Umgründung  
 VZ = BR VZ AfA      GWG = BR GWG      GFB = Gewinnfreibetrag      Eb = Ersatzbeschaffung

610 Photovoltaikanlagen												
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND		AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2018		Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss	
1-0	PV-Anlage Klagenfurt ZP862119801	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Leopold Werndl Str. 46, Steyr	17.04.2018	20,00		0,00	0,00	Z	65.894,62	217.431,82	Izu	65.474,00
			17.04.2018	19,00	Z U	65.894,62 162.980,98 228.875,60	0,00 AfA	162.980,98 -11.443,78	11.443,78			
SR			17.04.2018	20,00		0,00	0,00	Z	65.894,62	158.277,93		
			17.04.2018	19,00	Z U Izu	65.894,62 162.980,98 -68.920,00 159.955,60	0,00 AfA	162.980,98 -68.920,00 -1.677,67	1.677,67			
2-0	PV-Anlage Geinberg I ZP30029570	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Leopold Werndl Str. 46, Steyr	14.05.2018	20,00		0,00	0,00	Z	33.576,48	183.630,56	Izu	64.858,63
			14.05.2018	19,00	Z U	33.576,48 159.718,85 193.295,33	0,00 AfA	159.718,85 -9.664,77	9.664,77			
SR			14.05.2018	20,00		0,00	0,00	Z	33.576,48	118.771,93		
			14.05.2018	19,00	Z U Izu	33.576,48 159.718,85 -68.272,24 125.023,09	0,00 AfA	159.718,85 -68.272,24 -6.251,16	6.251,16			
3-0	PV-Anlage Geinberg II ZP30029571	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Leopold Werndl Str. 46, Steyr	14.05.2018	20,00		0,00	0,00	Z	33.552,94	183.378,81	Izu	60.985,13
			14.05.2018	19,00	Z U	33.552,94 159.477,39 193.030,33	0,00 AfA	159.477,39 -9.651,52	9.651,52			
SR			14.05.2018	20,00		0,00	0,00	Z	33.552,94	122.393,68		
			14.05.2018	19,00	Z U Izu	33.552,94 159.477,39 -64.194,87 128.835,46	0,00 AfA	159.477,39 -64.194,87 -6.441,78	6.441,78			
4-0	PV-Anlage Geinberg III ZP30029572	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Leopold Werndl Str. 46, Steyr	14.05.2018	20,00		0,00	0,00	Z	33.552,94	183.378,81	Izu	65.440,07
			14.05.2018	19,00	Z U	33.552,94 159.477,39 193.030,33	0,00 AfA	159.477,39 -9.651,52	9.651,52			
SR			14.05.2018	20,00		0,00	0,00	Z	33.552,94	117.938,74		
			14.05.2018	19,00	Z U Izu	33.552,94 159.477,39 -68.884,28 124.146,05	0,00 AfA	159.477,39 -68.884,28 -6.207,31	6.207,31			

Z = Zugang      G = Gesamtabgang      T = Teilabgang      AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung      BWM = Buchwertminderung      E = Erweiterung      U = Umbuchung  
sA = sonstige Änderung      AfA = Planmäßige AfA      VZ = vorzeitige AfA      GWG = AfA GWG      ap = außerplanmäßige AfA      tw = Teilwert-AfA      ao = außerordentliche AfA  
Zu = Zuschreibung      Izu = Investitionszuschuss      §12 = BR §12      sK = sonstige Korrektur      ZaU = Zugang aufgrund Umgründung      AaU = Abgang aufgrund Umgründung  
VZ = BR VZ AfA      GWG = BR GWG      GFB = Gewinnfreibetrag      Eb = Ersatzbeschaffung

<b>610 Photovoltaikanlagen</b>												
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND		AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2018		Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss	
5-0	PV-Anlage Geinberg IV ZP30029573	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Leopold Werndl Str. 46, Steyr	14.05.2018	20,00		0,00	0,00	Z	33.552,94	183.378,81	Izu	65.038,80
			14.05.2018	19,00	Z U	33.552,94 159.477,39 193.030,33	0,00 AfA	159.477,39 -9.651,52	9.651,52			
SR			14.05.2018	20,00		0,00	0,00	Z	33.552,94	118.340,01		
			14.05.2018	19,00	Z U Izu	33.552,94 159.477,39 -68.461,89 124.568,44	0,00 AfA	159.477,39 -68.461,89 -6.228,43	6.228,43			
6-0	PV-Anlage Geinberg V ZP30029574	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Leopold Werndl Str. 46, Steyr	14.05.2018	20,00		0,00	0,00	Z	33.552,93	183.378,81	Izu	65.489,20
			14.05.2018	19,00	Z U	33.552,93 159.477,40 193.030,33	0,00 AfA	159.477,40 -9.651,52	9.651,52			
SR			14.05.2018	20,00		0,00	0,00	Z	33.552,93	117.889,61		
			14.05.2018	19,00	Z U Izu	33.552,93 159.477,40 -68.936,00 124.094,33	0,00 AfA	159.477,40 -68.936,00 -6.204,72	6.204,72			
<b>Summe Konto 610</b>						<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>Z</b>	<b>233.682,85</b>	<b>1.134.577,62</b>	<b>Izu</b>	<b>387.285,83</b>
						<b>233.682,85</b>	<b>0,00</b>	<b>U</b>	<b>960.609,40</b>	<b>59.714,63</b>		
						<b>960.609,40</b>		<b>AfA</b>	<b>-59.714,63</b>			
						<b>1.194.292,25</b>						
SR						<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>Z</b>	<b>233.682,85</b>	<b>753.611,90</b>		
					Z U Izu	233.682,85 960.609,40 -407.669,28 786.622,97	0,00 AfA	960.609,40 -407.669,28 -33.011,07	33.011,07			

Z = Zugang      G = Gesamtabgang      T = Teilabgang      AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung      BWM = Buchwertminderung      E = Erweiterung      U = Umbuchung  
 sA = sonstige Änderung      AfA = Planmäßige AfA      VZ = vorzeitige AfA      GWG = AfA GWG      ap = außerplanmäßige AfA      tw = Teilwert-AfA      ao = außerordentliche AfA  
 Zu = Zuschreibung      Izu = Investitionszuschuss      §12 = BR §12      sK = sonstige Korrektur      ZaU = Zugang aufgrund Umgründung      AaU = Abgang aufgrund Umgründung  
 VZ = BR VZ AfA      GWG = BR GWG      GFB = Gewinnfreibetrag      Eb = Ersatzbeschaffung

<b>710 Anlagen in Bau</b>										
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2018	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss	
1-0	Errichtung PV Anlage Projekt Berglandmilch	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Leopold Werndl Str. 46, Steyr	21.12.2016	U	500.000,00 -500.000,00 0,00	500.000,00 0,00	U -500.000,00	0,00 0,00	0,00	0,00
2-0	Zugänge 2017	Diverse Lieferanten	31.12.2017	U	460.609,40 -460.609,40 0,00	460.609,40 0,00	U -460.609,40	0,00 0,00	0,00	0,00
3-0	PV-Anlage Voitsberg I	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Klosterstraße 2, 4451 Garsten	31.12.2018	Z	0,00 2.182,05 2.182,05	0,00 0,00	Z 2.182,05	2.182,05 0,00	0,00	0,00
4-0	PV-Anlage Voitsberg II	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Klosterstraße 2, 4451 Garsten	31.12.2018	Z	0,00 2.182,05 2.182,05	0,00 0,00	Z 2.182,05	2.182,05 0,00	0,00	0,00
5-0	PV-Anlage Voitsberg III	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Klosterstraße 2, 4451 Garsten	31.12.2018	Z	0,00 2.182,05 2.182,05	0,00 0,00	Z 2.182,05	2.182,05 0,00	0,00	0,00
6-0	PV-Anlage Voitsberg IV	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Klosterstraße 2, 4451 Garsten	31.12.2018	Z	0,00 2.182,06 2.182,06	0,00 0,00	Z 2.182,06	2.182,06 0,00	0,00	0,00
7-0	PV-Anlage Voitsberg V	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Klosterstraße 2, 4451 Garsten	31.12.2018	Z	0,00 153.182,05 153.182,05	0,00 0,00	Z 153.182,05	153.182,05 0,00	0,00	0,00
<b>Summe Konto 710</b>				Z U	<b>960.609,40</b> <b>161.910,26</b> <b>-960.609,40</b> <b>161.910,26</b>	<b>960.609,40</b> <b>0,00</b>	Z U <b>161.910,26</b> <b>-960.609,40</b>	<b>161.910,26</b> <b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<p>Z = Zugang      G = Gesamtabgang      T = Teilabgang      AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung      BWM = Buchwertminderung      E = Erweiterung      U = Umbuchung  sA = sonstige Änderung      AfA = Planmäßige AfA      VZ = vorzeitige AfA      GWG = AfA GWG      ap = außerplanmäßige AfA      tw = Teilwert-AfA      ao = außerordentliche AfA  Zu = Zuschreibung      Izu = Investitionszuschuss      §12 = BR §12      sK = sonstige Korrektur      ZaU = Zugang aufgrund Umgründung      AaU = Abgang aufgrund Umgründung  VZ = BR VZ AfA      GWG = BR GWG      GFB = Gewinnfreibetrag      Eb = Ersatzbeschaffung</p>										

710 Anlagen in Bau										
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2018	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2018	Bewertungsreserve GFB Zuschuss	
<b>Gesamtsumme</b>										
				Z	960.609,40	960.609,40	Z	1.296.487,88	Izu	387.285,83
				U	395.593,11	0,00	U	59.714,63		
				U	960.609,40		AfA	-59.714,63		
				U	-960.609,40		U	-960.609,40		
					1.356.202,51					
<b>SR</b>										
				Z	960.609,40	960.609,40	Z	915.522,16		
				U	395.593,11	0,00	U	33.011,07		
				U	960.609,40		Izu	-407.669,28		
				Izu	-407.669,28		AfA	-33.011,07		
				U	-960.609,40		U	-960.609,40		
					948.533,23					
<b>Diff. UR / SR</b>										
				Izu	0,00	0,00	Izu	380.965,72		
					407.669,28	0,00	AfA	26.703,56		
					407.669,28					

Z = Zugang      G = Gesamtabgang      T = Teilabgang      AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung      BWM = Buchwertminderung      E = Erweiterung      U = Umbuchung  
 sA = sonstige Änderung      AfA = Planmäßige AfA      VZ = vorzeitige AfA      GWG = AfA GWG      ap = außerplanmäßige AfA      tw = Teilwert-AfA      ao = außerordentliche AfA  
 Zu = Zuschreibung      Izu = Investitionszuschuss      §12 = BR §12      sK = sonstige Korrektur      ZaU = Zugang aufgrund Umgründung      AaU = Abgang aufgrund Umgründung  
 VZ = BR VZ AfA      GWG = BR GWG      GFB = Gewinnfreibetrag      Eb = Ersatzbeschaffung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	BS	Beleg	Anschaffung	Inbetriebnahme	ND	Anschaffungs-/Herstellungskosten
<b>610 Photovoltaikanlagen</b>								
1-0	PV-Anlage Klagenfurt ZP862119801	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Leopold Werndl Str. 46, Steyr			17.04.2018	17.04.2018	20,00	Z 65.894,62
2-0	PV-Anlage Geinberg I ZP30029570	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Leopold Werndl Str. 46, Steyr			14.05.2018	14.05.2018	20,00	Z 33.576,48
3-0	PV-Anlage Geinberg II ZP30029571	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Leopold Werndl Str. 46, Steyr			14.05.2018	14.05.2018	20,00	Z 33.552,94
4-0	PV-Anlage Geinberg III ZP30029572	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Leopold Werndl Str. 46, Steyr			14.05.2018	14.05.2018	20,00	Z 33.552,94
5-0	PV-Anlage Geinberg IV ZP30029573	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Leopold Werndl Str. 46, Steyr			14.05.2018	14.05.2018	20,00	Z 33.552,94
6-0	PV-Anlage Geinberg V ZP30029574	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Leopold Werndl Str. 46, Steyr			14.05.2018	14.05.2018	20,00	Z 33.552,93
<b>Summe Konto 610</b>								<b>233.682,85</b>
<b>710 Anlagen in Bau</b>								
3-0	PV-Anlage Voitsberg I	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Klosterstraße 2, 4451 Garsten			31.12.2018			Z 2.182,05
4-0	PV-Anlage Voitsberg II	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Klosterstraße 2, 4451 Garsten			31.12.2018			Z 2.182,05
5-0	PV-Anlage Voitsberg III	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Klosterstraße 2, 4451 Garsten			31.12.2018			Z 2.182,05
6-0	PV-Anlage Voitsberg IV	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Klosterstraße 2, 4451 Garsten			31.12.2018			Z 2.182,06
7-0	PV-Anlage Voitsberg V	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Klosterstraße 2, 4451 Garsten			31.12.2018			Z 153.182,05
<b>Summe Konto 710</b>								<b>161.910,26</b>
<b>Gesamtsumme</b>								<b>395.593,11</b>
<div style="border: 1px solid black; height: 300px; background-color: #f0f0f0;"></div>								
Z = Zugang			E = Erweiterung			ZaU = Zugang aufgrund Umgründung		

Konto	2019	2020	2021	2022	2023
610 Photovoltaikanlagen	59.714,63	59.714,63	59.714,63	59.714,63	59.714,63
<b>Gesamtsumme</b>	<b>59.714,63</b>	<b>59.714,63</b>	<b>59.714,63</b>	<b>59.714,63</b>	<b>59.714,63</b>

	<b>2018</b>
<b>Umsatzsteuer</b>	
Steuerpflichtige Umsätze	0,00
Steuerpflichtige ig. Erwerbe	0,00
Summe Umsatzsteuer	0,00
Summe Erwerbsteuer	0,00
Gesamtsumme Steuern	0,00
Vorsteuer	-149.095,19
<b>Gesamtsumme Steuern</b>	<b>-149.095,19</b>
- Vorauszahlungen/+ Gutschriften	141.595,19
<b>Gutschrift</b>	<b>-7.500,00</b>
<b>Gutschrift insgesamt</b>	<b>-7.500,00</b>

Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr  
 Handel-Mazzetti-Promenade 14  
 4400 Steyr

2018



Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

*Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden. Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.*

Abgabenkontonummer  
 Finanzamtsnummer - Steuernummer

5	1	2	9	8	5	4	8	2
---	---	---	---	---	---	---	---	---

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS (BLOCKSCHRIFT)

**CC PV 1 GmbH & Co KG**

*Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!  
 Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (USTG 1994).*

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).  
 Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

## Umsatzsteuererklärung für 2018

Zutreffendes bitte ankreuzen!

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

Anschrift und Telefonnummer  
**Klosterstraße 2**  
**4451 Garsten**

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften  
 nein  
 ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr *(nur in diesen Fällen auszufüllen)*  
 Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres  

	<b>M</b>	<b>M</b>	<b>J</b>	<b>J</b>	<b>J</b>	<b>J</b>		<b>M</b>	<b>M</b>	<b>J</b>	<b>J</b>	<b>J</b>	<b>J</b>		<b>M</b>	<b>M</b>	<b>J</b>	<b>J</b>	<b>J</b>	<b>J</b>							
vom							bis							und vom							bis						

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage 1) Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: <span style="float: right;">[1]</span>	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2018 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) <span style="float: right;">000</span>	<b>71.789,68</b>
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) <span style="float: right;">[2] 001</span>	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. <span style="float: right;">[3] 021</span>	-
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) <span style="float: right;">[4] 011</span>	-
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) <span style="float: right;">[5] 012</span>	-
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.) <span style="float: right;">[6] 015</span>	-
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) <span style="float: right;">[7] 017</span>	-
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. <span style="float: right;">[8] 018</span>	-

<sup>1)</sup> Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

www.bmf.gv.at

Bundesministerium  
Finanzen



Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	9	019	—
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	10	016	—
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	11	020	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)			0,00

	Bemessungsgrundlage		Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit: 20% Normalsteuersatz	12	022	
10% ermäßigter Steuersatz	13	029	+
13% ermäßigter Steuersatz		006	+
19% für Jungholz und Mittelberg	15	037	+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16	052	+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17	007	+
Weiters zu versteuern: Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	18	056	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	19	057	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	20	048	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	20	044	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitäts- zertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	20	032	+
Innergemeinschaftliche Erwerbe: Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	21	070	
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	22	071	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe		0,00	
Davon sind zu versteuern mit: 20% Normalsteuersatz	23	072	+
10% ermäßigter Steuersatz		073	+
13% ermäßigter Steuersatz		008	+
19% für Jungholz und Mittelberg		088	+
Nicht zu versteuernde Erwerbe: Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitglied- staat des Bestimmungsortes besteuert worden sind	24	076	
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten		077	
Zwischensumme (Umsatzsteuer)			0,00
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer: Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kenn- zahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]	25	060	— 149.095,19
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:	26		
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)		084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999		085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014		086	
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999		078	



e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	
Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge: Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	27 061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28 083	—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29 065	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30 066	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30 082	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30 087	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30 089	—
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31 064	—
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32 062	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33 063	
Berichtigung gemäß § 16	34 067	
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		-149.095,19
Sonstige Berichtigungen	35 090	
<input type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input checked="" type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)	095	-149.095,19
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		141.595,19
Ergibt <input type="checkbox"/> Restschuld <input checked="" type="checkbox"/> Gutschrift		-7.500,00

Kammerumlagepflicht  
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor:  ja

An Kammerumlage wurde für 2018 entrichtet:  
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Bitte zu beachten: *Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.*

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

**WICHTIGER HINWEIS:** Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

F.X. Priester GesmbH

Stelzhamerstraße 14 a  
4400 Steyr  
+43 (7252) 581  
WT-Code: 801793

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



**VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2018**

<b>Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2018 voraussichtlich festgesetzt mit</b>		<b>-149.095,19</b>
bisher war vorgeschrieben		141.595,19
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)		71.789,68
- Reverse Charge (§ 19 Abs. 1, § 19 Abs. 1 lit a - e)		-71.789,68
Steuerfreie Umsätze		0,00
<b>Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)</b>		<b>0,00</b>
Davon sind zu versteuern mit:		
	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
<b>Summe Umsatzsteuer</b>		<b>0,00</b>
<b>Innergemeinschaftliche Erwerbe</b>		
<b>Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe</b>		<b>0,00</b>
Davon sind zu versteuern mit:		
	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
<b>Summe Erwerbsteuer</b>		<b>0,00</b>
<b>Summe Umsatzsteuer (wie oben)</b>		<b>0,00</b>
<b>Summe Erwerbsteuer (wie oben)</b>		<b>0,00</b>
Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)		-149.095,19
<b>Gutschrift</b>		<b>-149.095,19</b>
<b>Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift</b>		
Festgesetzte Umsatzsteuer		-149.095,19
Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer		141.595,19
<b>Abgabengutschrift</b>		<b>-7.500,00</b>

Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr  
Handel-Mazzetti-Promenade 14  
4400 Steyr

2018

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden.  
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabenkontonummer  
Finanzamtsnummer - Steuernummer

5 1 2 9 8 5 4 8 2

BEZEICHNUNG DER PERSONENGESELLSCHAFT ODER PERSONENGEMEINSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

CC PV 1 GmbH & Co KG

## Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften (Feststellungserklärung) 2018

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (E 6-Erl). Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Einkommensteuer finden Sie im Internet ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) unter Findok - Richtlinien (Einkommensteuerrichtlinien 2000) oder unter Publikationen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Weitere Angaben zur Personengesellschaft oder Personengemeinschaft:	
Rechtsform des Unternehmens	
<input type="checkbox"/> OG	<input checked="" type="checkbox"/> KG
<input type="checkbox"/> GesBR	<input type="checkbox"/> atyp. Stille Ges.
<input type="checkbox"/> Miteigentumsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Sonstige
Ort der Geschäftsleitung oder des Sitzes, Straße, Hausnummer	Telefonnummer
4451 Garsten, Klosterstraße 2	
Zustellungsvertreter/in (Name, Anschrift)	Telefonnummer

Das (angemerkte) Beteiligungsverhältnis hat sich geändert (Formular Verf 60 liegt bei).

Beträge in Euro

Betriebliche Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft	2. selbständiger Arbeit	3. Gewerbebetrieb
a) Der Gesellschaft/Gemeinschaft - Ergebnis aus der Beilage E 6c			
b) Der Gesellschaft/Gemeinschaft - Ergebnis aus der Beilage E 6a oder E 6a-1			-28.943,08
Summe aus a) und b)	310	320	330 -28.943,08

In den betrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten <input type="checkbox"/>	a) Eigener Betrieb	341	+
	b) Beteiligungen	342	+
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven Einkünften auszugleichen in Höhe von: <input type="checkbox"/>	a) Eigener Betrieb	332	-
	b) Beteiligungen	346	-
In den Einkünften aus Gewerbebetrieb enthaltene Gewinnanteile auf Grund von Treuhänderbeteiligungen im Sinne des § 112 Z 5		333	





4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
a) der Gesellschaft/Gemeinschaft - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 6b		
b) als Beteiligte (Miteigentümer/in) - Ergebnis aus der Beilage E 61	<input type="text" value="2"/>	
Summe aus 4.a) und b)		<input type="text" value="370"/>

In den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="371"/>	+
Mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus einer Einkunftsquelle, bei der in Vorjahren nicht ausgleichsfähige Verluste entstanden sind, sind zu verrechnen:	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="372"/>	-

5. Tarifbegünstigungen, Sonderfälle		
Einkünfte gem. § 37 (ausgenommen Veräußerungs- oder Aufgabegewinne), § 38 oder nach dem Energieförderungsgesetz, auf die der Hälftesteuersatz anwendbar ist		<input type="text" value="422"/>
Enteignungsentschädigungen gemäß § 37 Abs. 3		<input type="text" value="328"/>
Gewinne aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 36 (Kennzahl 386)		
Zu leistende Quote in Prozent	<input type="text" value="496"/>	<input type="text" value="386"/>

6. Ausländische Einkünfte		
In den Einkünften sind nicht enthalten: Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte		<input type="text" value="440"/>
In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht (ohne Kapitalerträge laut Beilage E 6a/E 6a-1)		<input type="text" value="395"/>
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 395 entfällt eine anrechenbare Steuer (ohne Quellensteuer laut Beilage E 6a/E 6a-1) in Höhe von		<input type="text" value="396"/>

Bitte schließen Sie dieser Erklärung auch die in Ihrem Fall erforderlichen Erklärungsbeilagen an, z.B.: E 6a, E 6a-1, E 6b, E 6c, E 61 sowie E 108c

Wir versichern, dass wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Uns ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollten wir nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werden wir das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

*WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.*

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer) F.X. Priester GesmbH  Stelzhamerstraße 14 a 4400 Steyr +43 (7252) 581 WT-Code: 801793
---

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Beteiligten oder der zur Vertretung befugten Person



Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr  
Handel-Mazzetti-Promenade 14  
4400 Steyr

2018

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden.  
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabenkontonummer  
Finanzamtsnummer - Steuernummer

51 298 5482

BEZEICHNUNG DER PERSONENGESELLSCHAFT ODER PERSONENGEMEINSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

CC PV 1 GmbH & Co KG

## Beilage zur Feststellungserklärung E 6 2018 für betriebliche Einkünfte

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Beilage (E 6-ErI)

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,  
falls keine Pauschalierung in Anspruch genommen wird

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Beachten Sie bitte: Bei Vollpauschalierung für Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler müssen Sie außer den Angaben zur Gesellschaft oder Gemeinschaft nur den Punkt 7. ausfüllen.

Hinweise: Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens darf diese Beilage nur einmal ausgefüllt werden!

In folgenden Fällen ist zusätzlich zu dieser Beilage jedenfalls die Beilage E 6a-1 auszufüllen:

- An der Gesellschaft ist ein kapitalistischer Mitunternehmer iSd § 23a beteiligt.
- Der Gewinn/Verlust aus der Beilage E 6a ist auf die Beteiligten nicht nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis zu verteilen.
- Es wird ein Gewinnfreibetrag geltend gemacht (ausgenommen bei gewerblicher Vollpauschalierung) oder es erfolgt eine Nachversteuerung eines Gewinnfreibetrages
- Im Gewinn sind Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke enthalten, auf die der besondere Steuersatz von 25% anwendbar ist.
- Es liegt eine Anteilsveräußerung vor.
- Im Veranlagungsjahr endet ein zweites Wirtschaftsjahr.

1. Derzeitige Anschrift	
Postleitzahl 4451	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.) Garsten Klosterstraße 2
Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)	
2. Angaben zum Betrieb	
Bilanzierung gemäß <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 1 <input checked="" type="checkbox"/> § 5 <input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> USt-Bruttosystem <input checked="" type="checkbox"/> USt-Nettosystem <input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 <input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> Gastgewerbepauschalierung <input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> Drogistenpauschalierung <input type="checkbox"/> 6
<input type="checkbox"/> Künstler/-innen-, Schriftsteller/-innen-Pauschalierung <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> Handelsvertreter/-innen-Pauschalierung <input type="checkbox"/> 8
<input type="checkbox"/> Sportler/-innen-Pauschalierung <input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende <input type="checkbox"/> 10
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 6-ErI Bitte unbedingt ausfüllen! <input type="checkbox"/> 11 351 <input type="checkbox"/> Mischbetrieb	
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt ("Fortführungsoption") <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> Der Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird widerrufen ("Fortführungsoption") <input type="checkbox"/> 12
Beginn des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) 01.01.2018	Ende des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) <input type="checkbox"/> 13 31.12.2018
Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ)	Ende des zweiten Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) <input type="checkbox"/> 13
<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung	

## 3. Gewinnermittlung

14

Grundsätzlich sind Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen (" - ") anzugeben.

Erträge/Betriebseinnahmen (ohne Sonderbetriebseinnahmen)	Beträge in Euro und Cent		
Erträge/Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) ohne solche, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind - EKR 40-44 - einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen)	15	9040	73.419,47
Erträge/Betriebseinnahmen, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind EKR 40-44	16	9050	
Anlagenenerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	17	9060	
Nur für Bilanzierer: Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459	18	9070	
Nur für Bilanzierer: Bestandsveränderungen EKR 450-457	19	9080	
Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093)	20	9090	13.101,18
Nur bei USt-Bruttosystem: vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: Nur ausfüllen, wenn die Betriebseinnahmen ohne USt angeführt werden)	21	9093	
Summe der Erträge/Betriebseinnahmen (muss nicht ausgefüllt werden)			86.520,65
Aufwendungen/Betriebsausgaben (ohne Sonderbetriebsausgaben)			
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	22	9100	
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	23	9110	
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	24	9120	0,00
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter) EKR 700-708	25	9130	39.331,18
Nur für Bilanzierer: Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 709 - und Wertberichtigungen zu Forderungen	26	9140	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	27	9150	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	28	9160	
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	29	9170	
Miet- und Pacht Aufwand, Leasing EKR 740-743, 744-747	30	9180	9.479,53
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	31	9190	12.810,00
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9246 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	32	9200	
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	33	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	34	9220	42.348,25
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4	35	9258	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a. <sup>1)</sup>	36	9243	
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. <sup>1)</sup> Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	36	9244	
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime <sup>1)</sup> Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	36	9245	
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände <sup>1)</sup>	36	9246	
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung <sup>1)</sup>	37	9261	
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen <sup>1)</sup>	38	9262	
In den obigen Kennzahlen nicht erfasste übrige Aufwendungen/Betriebsausgaben (ohne pauschalierte Betriebsausgaben), Kapitalveränderungen - Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl 9233)	39	9230	13.504,87
Nur bei USt-Bruttosystem: bezahlte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: darf nur ausgefüllt werden, wenn die Betriebsausgaben ohne USt angeführt werden)	40	9233	

<sup>1)</sup> Hinweis: nur auszufüllen, wenn keine Beilage E 6a-1 ausgefüllt wird



Pauschalierte Betriebsausgaben	41	9259	
Summe der Aufwendungen/Betriebsausgaben <i>(muss nicht ausgefüllt werden)</i>			117.473,83
Einkünfte aus betrieblich gehaltenen Beteiligungen an Mitunternehmerschaften - Ergebnis aus der Beilage E 61		9237	
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte gemäß Kennzahl 9237 berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	9249		
Gewinn/Verlust (sofern keine Beilage E 6a-1 anzuschließen ist)	42		-30.953,18
4. Korrekturen und Ergänzungen zur Gewinnermittlung laut Punkt 3 (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)			43
<i>Zur Ermittlung des steuerlichen Gewinnes/Verlustes ist der unter Punkt 3. ermittelte Gewinn/Verlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben. Sonderbetriebs-einnahmen und Sonderbetriebsausgaben sind in der Beilage E 6a-1 zu berücksichtigen.</i>			
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700-708) - Kennzahl 9130	44	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigungen zu Forderungen - Kennzahl 9140	45	9250	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	46	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180	47	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	48	9280	
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	36	9317	
Korrektur betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	37	9322	
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen - Kennzahl 9262	38	9325	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und 8)	49	9257	
Berücksichtigung von dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von betrieblichem Kapitalvermögen und Derivaten (Substanzgewinne bzw. -verluste) 50			
Korrekturen zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten (Substanzgewinne bzw. -verluste)	51	9305	
<i>Hinweis: Bei einem negativen Saldo sind 45% dieses Betrages ohne Vorzeichen in Kennzahl 9289 einzutragen. Ein positiver Saldo ist nur im Punkt 5 in der Kennzahl 9045 (oder in den Kennzahlen 9763, 7763 der Beilage E 6a-1) auszuweisen; eine Eintragung in 9289 hat zu unterbleiben.</i>	Substanzgewinne		
	Substanzverluste		
	Saldo	52	9289 +
<input type="checkbox"/> Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen. Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl 9242 zu erfolgen hat)	53	9010	
Siebelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	54	9242	-
Sonstige Änderungen - Saldo	55	9290	2.010,10
Gewinn/Verlust nach Vornahme der obigen Korrekturen und Ergänzungen <i>(muss nicht ausgefüllt werden)</i>			-28.943,08
<input type="checkbox"/> (Teil-)Betrieb der Mitunternehmerschaft wurde veräußert oder aufgegeben Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes	56	9020	
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4		9021	-
Höhe eines auszuscheidenden Gewinnes oder Verlustes	57	9030	
Steuerlicher Gewinn/Verlust (sofern keine Beilage E 6a-1 anzuschließen ist)	42		-28.943,08





5. In den betrieblichen Einkünften sind enthalten: (Nur auszufüllen, sofern keine Beilage E 6a-1 angeschlossen wird)			
Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die der besondere Steuersatz von 25% anwendbar ist	9043		
Ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die der besondere Steuersatz von 25% anwendbar ist	9044		
Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar ist	9051		
Ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar ist	9052		
Positiver Saldo aus Substanzgewinnen und -verlusten, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist	9045		
Kapitalertragsteuer auf betriebliche Kapitalerträge	9046		
Ausländische Kapitalerträge, auf die Quellensteuer anzurechnen ist	9048		
Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf betriebliche Kapitalerträge	9047		
6. Bilanzposten (NUR für Bilanzierer gemäß §§ 4 Abs. 1 oder 5)			
Privatentnahmen (abzüglich Privateinlagen) EKR 96 (Bitte bei negativen Beträgen unbedingt das Vorzeichen angeben!)	58	9300	
Grund und Boden EKR 020-022	59	9310	
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	60	9320	
Finanzanlagen EKR 08-09	61	9330	
Vorräte EKR 100-199	62	9340	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	63	9350	1.629,79
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern) EKR 304-309	64	9360	1.500,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	65	9370	1.144.694,62
7. Einkünfte aus Vollpauschalierung für Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler <span style="float: right;">66</span>			
Pauschal ermittelte Einkünfte		9006	
In Kennzahl 9006 ist ein Grundfreibetrag enthalten in Höhe von <sup>2)</sup>		9007	
<input type="checkbox"/> Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen. Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe)	53	9010	
Siebenbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	54	9242	-
<input type="checkbox"/> (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes		9020	
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4		9021	
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe)	67		
<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung			
8. Feststellungen zur Veranlagung der Beteiligten (Nur auszufüllen, wenn keine Beilage E 6a-1 anzuschließen ist!) <span style="float: right;">68</span>			
Beteiligte(r)			
Name:			
Abgabenkontonummer:			
Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe)	67	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>2)</sup> Der Grundfreibetrag ist bei Ermittlung der Kennzahl 9006 zu berücksichtigen und in Kennzahl 9007 auszuweisen. Eine Eintragung in Kennzahl 9221 (E 6a-1) darf nicht erfolgen.





Beteiligte(r) Name: Abgabenkontonummer:			
Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Aufteilung des Gewinnes/Verlustes auf die Beteiligten zu Informationszwecken <i>(muss nicht ausgefüllt werden)</i>			
<i>Beachten Sie bitte, dass die bescheidmäßige Verteilung des Gewinnes/Verlustes in Fällen, in denen keine Beilage E 6a-1 erforderlich ist, nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis, sonst nach der Beilage E 6a-1 erfolgt.</i>			
Beteiligte(r) <b>*** Siehe Beilage! ***</b> Name: Abgabenkontonummer:			
Anteiliger Gewinn/Verlust			
Beteiligte(r) Name: Abgabenkontonummer:			
Anteiliger Gewinn/Verlust			

Eine Beilage E 6a-1 ist nicht angeschlossen.

Eine Beilage E 6a-1 ist angeschlossen. Die Einkünfteverteilung erfolgt entsprechend dieser Beilage.

*WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.*

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer) F.X. Priester GesmbH  Stelzhamerstraße 14 a 4400 Steyr +43 (7252) 581 WT-Code: 801793
---

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift



**1) CC Operations GmbH (0 %)**

**FA-StNr: 51-279/9636**

Anteiliger Gewinn/Verlust

0,00

**2) PV PLUS GmbH (100 %)**

**FA-StNr: 51-289/0310**

Anteiliger Gewinn/Verlust

-28.943,08



**1) CC Operations GmbH (0 %)**

**FA-StNr: 51-279/9636**

Anteil im Betriebsvermögen

**GFB-Bemessungsgrundlage**

Anteil am Gewinn/Verlust

Nein

0,00

**2) PV PLUS GmbH (100 %)**

**FA-StNr: 51-289/0310**

Anteil im Betriebsvermögen

**GFB-Bemessungsgrundlage**

Anteil am Gewinn/Verlust

= GFB-Bemessungsgrundlage

Nein

-28.943,08

-28.943,08